

Reglement über die organoleptischen Kontrollen

vom 20. Juni 2022

eingesehen das kantonale Gesetz über die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raumes vom 8. Februar 2007 (kLwG), insbesondere die Artikel 36, 39, 40, 103 und 104; eingesehen die kantonale Verordnung über den Rebbau und den Wein vom 17. März 2004 (VRW), insbesondere die Artikel 3, 5, 72 und 83

Artikel 1 Degustationskommission

¹ Um die organoleptische Kontrolle der Weine zu sicherzustellen, wird eine kantonale Degustationskommission für Walliser Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC Wallis) geschaffen, die dem Branchenverband unterstellt ist.

² Die Kommission heisst Degustationskommission BWW, nachfolgend «die Kommission».

Artikel 2 Zusammensetzung

¹ Die Kommission besteht aus zwanzig Mitgliedern, die sich paritätisch aus den Familien des Branchenverbands BWW zusammensetzen.

² Die Mitglieder der Kommission müssen über die erforderlichen Kenntnisse auf dem Gebiet der organoleptischen Kontrolle von Weinen verfügen.

³ Der Berufsverband organisiert bei Bedarf Weiterbildungskurse.

⁴ Die Mitglieder werden von den Familien vorgeschlagen und vom Vorstand des Branchenverbands ernannt.

⁵ Der Direktor des Branchenverbands der Walliser Weine übernimmt den Vorsitz und das Sekretariat der Kommission.

⁶ Der Branchenverband legt die Vergütung der Kommissionsmitglieder fest.

Artikel 3 Organisation

¹ Der Branchenverband regelt die Organisation der Kommission, erstellt das Budget und stellt das notwendige Personal ein.

² Die Mitglieder der Kommission und die Mitarbeitenden unterstehen dem Amtsgeheimnis.

³ Die Zahl der an den Sitzungen vertretenen Kommissionsmitglieder ist immer ungerade, jedoch müssen stets mindestens 5 anwesend sein.

⁴ Eines der 5 anwesenden Mitglieder wird vom Branchenverband zum Vorsitzenden ernannt.

Artikel 4 Rolle der Kommission

¹ Die Kommission führt die organoleptische Kontrolle der Weinproben der Walliser AOC-Weine durch.

² Bei Bedarf beauftragt sie den Kantonschemiker mit der analytischen Prüfung der Weine.

Artikel 5 Probenentnahme

¹ Der Branchenverband bestimmt die Weine, von denen Proben entnommen werden sollen, durch Stichproben oder auf der Grundlage einer Risikoanalyse im Rahmen des Leistungsauftrags der kantonalen Dienststelle für Landwirtschaft (DLW).

² Die Probenentnahmen werden von Mitarbeitenden des Branchenverbands bei den Produzenten, den Weinhändlern oder im Handel in- und ausserhalb des Kantons Wallis vorgenommen.

³ Bei jedem Vermarkter wird in der Regel mindestens alle 4 Jahre eine Probeentnahme durchgeführt.

⁴ Jeder Walliser AOC-Wein, der zum Verkauf angeboten wird, kann einer Probeentnahme unterzogen werden.

⁵ Alle Weine, die einer Probeentnahme unterzogen werden, müssen in Flaschen abgefüllt und in ihrer endgültigen Verpackung abgepackt sein.

⁶ Von jedem Wein werden 4 Proben aus derselben Charge entnommen. Die Mitarbeitenden des Branchenverbands entnehmen pro Besuch Proben von höchstens drei verschiedenen Weinen.

⁷ Es wird ein Protokoll erstellt und von beiden Parteien unterzeichnet.

⁸ Die Mitarbeitenden des Branchenverbands stellen sicher, dass die entnommenen Weinproben unter geeigneten Bedingungen gelagert werden.

Artikel 6 Proben

¹ Die Anzahl der jährlich degustierten Proben ist im Leistungsauftrag festgelegt. Besondere Aufmerksamkeit wird den einheimischen, traditionellen Rebsorten zuteil.

Artikel 7 Degustationsart

¹ Die Degustation verläuft nach den Degustationsregeln der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV).

² Die Weine werden anonymisiert und der Kommission unter einer Nummer präsentiert.

³ Es werden lediglich die Rebsorte und der Jahrgang angegeben.

⁴ Eine Degustationsreihe besteht aus maximal 40 Weinen, die in höchstens zwei Themenbereiche (Rebsorte oder Assemblage) unterteilt werden.

⁵ Die Weine werden in der folgenden Reihenfolge degustiert: Weisswein, Roséwein, Rotwein – die trockenen Weine vor den Süssweinen und in absteigender Reihenfolge der Jahrgänge.

⁶ Jeder Wein wird einzeln und nicht vergleichend degustiert.

⁷ Wenn ein Wein einen offensichtlichen Fehler aufweist (z. B. Korkgeschmack bzw. «Zapfen»), wird in derselben Sitzung eine zweite Flasche degustiert.

Artikel 8 Degustationskriterien

¹ Der Branchenverband verwendet die von der OIV erstellte Degustationstabelle.

² Die folgenden Kriterien werden bewertet:

- a) Aussehen: Klarheit, Färbung;
- b) Geruch: Intensität, Offenheit, Qualität;
- c) Geschmack: Intensität, Offenheit, Qualität, Abgang;
- d) Harmonie und Gesamtbeurteilung.

³ Jeder Weinprüfer bewertet die Weine.

⁴ Anhand des Durchschnitts der von den anwesenden Mitgliedern vergebenen Punkte stuft die Kommission den Wein wie folgt ein:

- a) angenommen: 76 Punkte und mehr;
- b) mit Anmerkungen angenommen (angekündigt): 70 bis und mit 75,9 Punkte;
- c) abgelehnt: unter 70 Punkte.

Artikel 9 Ergebnis der Degustation

¹ Über jede Sitzung wird intern ein schriftlicher Bericht verfasst, der vom Vorsitzenden und einem Kommissionsmitglied, das an der Degustation teilgenommen hat, unterzeichnet wird.

² Bei Weinen, die bei der organoleptischen Prüfung Unregelmässigkeiten aufweisen, erlässt der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) innerhalb von 30 Tagen nach der Degustation einen Entscheid, der dem Einkellerer per Einschreiben mitgeteilt wird. Darin werden die festgestellten Unregelmässigkeiten aufgeführt und die Deklassierung mitgeteilt.

³ Der Branchenverband teilt dem Einkellerer seinen Entscheid auch dann mit, wenn die Weinprobe im Grosshandel gekauft wurde. Der Einkellerer ist dafür verantwortlich, bei seinem Händler die notwendigen Schritte einzuleiten.

⁴ Die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), die kantonale Dienststelle für Landwirtschaft und der Kantonschemiker erhalten je eine Kopie des BWW-Entscheids, der vollstreckt werden muss, sobald er rechtskräftig ist.

Artikel 10 Einsprache

¹ Der Einkellerer kann den Entscheid innerhalb der gesetzlichen Fristen durch Einreichung einer Einsprache beim Branchenverband der Walliser Weine (BWW) anfechten. Darin muss er die Gründe für die Anfechtung angeben und die Beweise für die von ihm angeführten Punkte vorlegen.

² Der Branchenverband der Walliser Weine (BWW) überprüft die in der Einsprache vorgebrachten Argumente, organisiert eine neue Degustation und trifft einen Einspracheentscheid, der seinen Erstentscheid bestätigt oder aufhebt.

Artikel 11 Beschwerde

¹ Der Einkellerer kann den Einspracheentscheid innerhalb der gesetzlichen Fristen durch Einreichen einer Beschwerde bei der in Artikel 104 Absatz 1 des kLwG angegebenen Justizbehörde anfechten.

² Eine solche Beschwerde hat gemäss Artikel 39 Absatz 3 des kLwG keine aufschiebende Wirkung.

Artikel 12 Finanzierung

¹ Der Branchenverband finanziert seine Arbeit durch die Erhebung der Gebühr, die auf die AOC-Weine erhoben wird.

² Im Leistungsvertrag zwischen dem Staat Wallis und dem Branchenverband ist die finanzielle Beteiligung des Staates Wallis ausführlich dargelegt.

Artikel 13 Aufhebung und Inkrafttreten

¹ Das Reglement über die Organisation und die Arbeitsweise der Degustationskommission für Walliser Weine mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung (AOC Wallis) vom 2. Februar 2005, das vom Staatsrat am 8. Juli 2005 genehmigt wurde, wird aufgehoben.

² Das vorliegende Reglement, das vom Staatsrat am 13. Juli 2022 genehmigt wurde, tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.